



## Managementplan für das FFH-Gebiet 5731-305 "Lebensräume der Wiesen- knopf-Ameisenbläulinge süd- lich von Coburg"

### *Maßnahmen*

- Herausgeber:** Regierung von Oberfranken  
Sachgebiet 51  
Ludwigstr. 20  
95444 Bayreuth  
Tel.: 0921/604-0  
Fax: 0921/604-1289  
poststelle@reg-ofr.bayern.de  
www.regierung.oberfranken.bayern.de
- Projektkoordination und  
fachliche Betreuung: Stephan Neumann, Regierung von Oberfranken  
Annette Wenninger, Landratsamt Lichtenfels  
Hartmut Puff, Landratsamt Coburg
- Auftragnehmer:** *FABION GbR*  
Winterhäuser Str. 93,  
97084 Würzburg  
Tel.: 0931/21401,  
Fax: 0931/287301  
umweltbuero@fabion.de  
www.fabion.de
- Bearbeitung: Renate Ullrich  
Hans-Jürgen Beck
- Fachbeitrag Wald:** Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Bamberg  
Natura 2000 – Regionales Kartierteam  
Neumarkt 20  
96110 Scheßlitz  
Tel.: 09542/7733-100  
Fax: 09542/7733-200  
poststelle@aelf-ba.bayern.de  
www.aelf-ba.bayern.de
- Bearbeitung: Gerhard Schmidt
- Stand: Januar 2011



An der Erstellung der Managementpläne beteiligt sich die EU mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit 50% der kofinanzierbaren Mittel.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>I</b>
Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	II
<b>0 Grundsätze (Präambel)</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
2.1 Grundlagen .....	6
2.2 Lebensraumtypen und Arten .....	8
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	8
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	14
<b>3 Konkretisierung der Erhaltungsziele</b> .....	<b>16</b>
<b>4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung</b> .....	<b>18</b>
4.1 Bisherige Maßnahmen .....	18
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	19
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen .....	19
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	19
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	21
4.2.4 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte .....	23
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000) .....	24
<b>5 Literatur</b> .....	<b>26</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>28</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>29</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Begang mit dem Runden Tisch am Steinrücken am 17.09.2010 (Foto: S. Neumann).....	5
Abb. 2: Begang mit dem Runden Tisch an der Hohen Leite bei Zilgendorf am 17.09.2010 (Foto: S. Neumann).....	5
Abb. 3: Der Steinrücken (Tf .01, oben) und die Hohe Leite (Tf .02, unten) mit dem für das Gebiet typisch kleinstrukturierten Mosaik aus mageren Wiesen, Hecken und Gebüsch. Blick vom unteren Sandweg aus, Blickrichtung: Nordosten sowie vom Ortsrand von Zilgendorf, Blickrichtung: Norden (Fotos: R. Ullrich, 14.04.2010 u. S. Neumann, 09.04.2010).....	7
Abb. 4: Magere, leicht verbrachte Flachlandmähwiese am Oberhang der Tf .02 mit Blühaspekt von Margerite, Wiesen-Salbei und Knolligem Hahnenfuß (Foto: R. Ullrich, 09.06.10). ....	9
Abb. 5: Kraut- und blütenreicher Kalkmagerrasen am Südhang, im Vordergrund Berg-Klee. Blickrichtung nach Westen (Foto: R. Ullrich, 09.06.2010) .....	10
Abb. 6: Saure Ausbildung eines Kalkmagerrasens im Nordosten der Zilgendorfer Leite, Blickrichtung nach Osten (Foto: R. Ullrich, 09.06.2010).....	11
Abb. 7: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald mit liegendem Totholz (im Hintergrund) (Foto: Gerhard Schmidt, 16.07.2010) .....	12
Abb. 8: Der LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren am Fuß der Zilgendorfer Leite (Tf .02) im Blühaspekt mit Mädesüß und Blutweiderich, jedoch knapp außerhalb des FFH-Gebietes (Foto:R. Ullrich, 14.07.2010) .....	13
Abb. 9: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Foto: H.-J. Beck) .....	14

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Teilflächen des FFH-Gebietes 5731-305. ....	6
Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2010 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht; * = prioritärer LRT).....	8
Tab. 3: Im FFH-Gebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Kartierung 2010 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht; * = prioritäre Art).....	14

## 0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Gebiet Nr. 5731-305 „Lebensräume der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge südlich von Coburg“ ist gekennzeichnet durch ein Mosaik aus mageren und blütenreichen Wiesen, Magerrasen, Hecken und Gebüsch sowie dem Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2001 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das Gebiet "Lebensräume der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge südlich von Coburg" ist über weite Teile durch bäuerliche Land- und Forstwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu bewahren.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot (§§ 33 und 34 BNatSchG) vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes, des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG; bei Pfeifengraswiesen, Moorwäldern, wärmeliebenden Säumen, Felsheiden und alpinen Hochstaudenfluren gilt weiterhin Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu werden sogenannte „Runde Tische“ eingerichtet. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb werden möglichst „schlanke“ Pläne erstellt.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan schafft letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

Der EU-Kommission ist in sechsjährigen Abständen über die erfolgten Maßnahmen in den NATURA 2000-Gebieten zu berichten. Deshalb sind Erhaltungszustand und Maßnahmen laufend zu dokumentieren.

# 1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Lebensräume der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge südlich von Coburg“ bei den Naturschutzbehörden.

Die Regierung von Oberfranken, höhere Naturschutzbehörde, beauftragte das Büro *FABION GbR* (Würzburg) mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans.

Ein Fachbeitrag Wald wurde vom Regionalen Kartierteam NATURA 2000 in Oberfranken (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Dienststelle Scheßlitz) erstellt und in den vorliegenden Managementplan integriert.

Zur Klärung der Aufgaben wurde am 14.04.2010 eine erste Besprechung zusammen mit den Vertretern der Forstbehörden und des amtlichen Naturschutzes durchgeführt.

Teilnehmer der gemeinsamen Besprechung am 14.04.2010 waren:

Herr Norbert Wimmer	Gebietsbetreuer NATURA 2000 am AELF Coburg, Außenstelle Lichtenfels
Herr Klaus Stangl	Leiter des Regionales Kartierteam NATURA 2000 Oberfranken, AELF Bamberg, Dienststelle Scheßlitz
Herr Gerhard Schmidt	Regionales Kartierteam NATURA 2000, AELF Bamberg, Dienststelle Scheßlitz
Frau Annette Wenninger	Landratsamt Lichtenfels, Untere Naturschutzbehörde
Herr Hartmut Puff	Landratsamt Coburg, Untere Naturschutzbehörde
Herr Stephan Neumann	Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde
Frau Renate Ullrich	Büro <i>FABION</i> , Würzburg

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund steht dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Informationsveranstaltung am 19.04.2010, 19.30 Uhr im Bürgerhaus der Gemeinde Niederfüllbach mit 24 Teilnehmern
- Begehung des FFH-Gebiets „Lebensräume der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge südlich von Coburg“ am 17.09.2010 mit Eigentümern, Pächtern, Vertretern der Behörden, der Gemeinde und Verbände (insges. 20 Personen)

Ziel dieser Veranstaltungen war es, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben eines Managementplans zu geben und alle Beteiligten über das weitere Vorgehen zu informieren sowie im Rahmen von Runden Tischen mit den Teilnehmern die Maßnahmenvorschläge zu besprechen. Die Protokolle und Anwesenheitslisten sind dem Anhang zu entnehmen.

Der Managementplan richtet sich nach den Kartieranleitungen von LfU und LWF sowie der Mustergliederung der Regierung von Oberfranken (LfU & LWF 2007, 2008, LfU 2010, Regierung von Oberfranken 2010). Die Geländearbeiten im Offenland wurden von Anfang Mai bis Ende Juli 2010 durchgeführt, im Wald am 16.07.2010.

Beteiligte der Managementplanung sind alle Teilnehmer des Runden Tisches.

Der Managementplan war zur Einsichtnahme der Beteiligten des Runden Tisches bei allen betroffenen Gemeinden (Stadt Bad Staffelstein, Gemeinde Niederfüllbach, Gemeinde Grub a. Forst) vom 18.11.2010 bis 22.12.2010 hinterlegt.

Der fertig gestellte Managementplan wird bei den beteiligten Behörden und Gemeinden dauerhaft vorgehalten.



Abb. 1: Begang mit dem Runden Tisch am Steinrücken am 17.09.2010  
(Foto: S. Neumann).



Abb. 2: Begang mit dem Runden Tisch an der Hohen Leite bei Zilgendorf  
am 17.09.2010 (Foto: S. Neumann).

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Lebensräume der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge südlich von Coburg“ liegt im Landkreis Coburg in den Gemeinden Niederfüllbach und Grub am Forst sowie im Landkreis Lichtenfels, Stadt Bad Staffelstein (Gemarkung Zilgendorf). Es gehört zum Naturraum Itz-Baunach-Hügelland. Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen und umfasst insgesamt rd. 26 ha, von denen der überwiegende Teil Offenland (96 %) darstellt. Einen Überblick gibt die Karte 1 im Anhang sowie folgende Tabelle:

Teilfläche	Name	Gebietsgröße [ha] gem. Feinabgrenzung
Tf .01	Steinrücken bei Niederfüllbach	16,29
Tf .02	Hohe Leite bei Zilgendorf/	8,25

Tab. 1: Übersicht über die Teilflächen des FFH-Gebietes 5731-305.

Es handelt sich um südost- bis südwestexponierte, mäßig steile bis steile Hänge mit einem kleinparzellierten Mosaik aus teilweise mit Streuobst überstandenen Wiesen, Brachflächen, Hecken, flächigem Gebüsch und Feldgehölzen; in Tf .02 auch mit basenreichem Magerrasen. Als geologischer Untergrund ist in Tf .01 Burgsandstein, Coburger Sandstein und Blasensandstein vorhanden, in Tf .02 Lias (Schwarzer Jura) sowie Talsedimente am Hangfuß.

Die Grundstücke befinden sich überwiegend in Privatbesitz, einige Flächen sind in gemeindlichem Eigentum (Tf .01: Gemeinde Niederfüllbach, Tf .02: Stadt Bad Staffelstein). Die landschaftsprägenden Südhänge haben als NATURA-2000-Gebiet eine lokale Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.



Abb. 3: Der Steinrücken (Tf .01, oben) und die Hohe Leite (Tf .02, unten) mit dem für das Gebiet typisch kleinstrukturierten Mosaik aus mageren Wiesen, Hecken und Gebüsch. Blick vom unteren Sandweg aus, Blickrichtung: Nordosten sowie vom Ortsrand von Zilgendorf, Blickrichtung: Norden (Fotos: R. Ullrich, 14.04.2010 u. S. Neumann, 09.04.2010).

## 2.2 Lebensraumtypen und Arten

### 2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I im FFH-Gebiet gibt Tabelle 2:

EU-Code	Lebensraumtyp	Ungefäh- re Fläche [ha]	Anzahl der Teilflä- chen*	Erhaltungszustand (%)		
				A	B	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	im FFH- Gebiet aktuell kein Vor- kommen	-	-	-	-
6510	Magere Flachlandmähwiesen	6,73	33	31	45	24
Bisher nicht im SDB enthalten						
6210	Kalkmagerrasen	1,3	3	-	33	67
9170	Labkraut-Eichen- Hainbuchenwald	1	1	-	-	-
	<b>Summe</b>	<b>9,06</b>	39			

Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2010 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht; \* = prioritärer LRT)

Die Lage der einzelnen Lebensraumtypen ist der Karte 2.1 "Bestand und Bewertung" im Anhang zu entnehmen.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Lebensraumtypen sind im FFH-Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

#### **6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

Der für das NATURA 2000-Gebiet kennzeichnende Lebensraumtyp wurde in beiden Teilflächen mit einer Fläche von insgesamt 6,73 ha festgestellt. Die Flachlandmähwiesen besitzen aus Sicht des Biotopverbundes und des Artenschutzes eine überregionale Bedeutung. Während die Flachlandmähwiesen am Steinrücken (Tf .01) überwiegend auffallend grasreich und verhältnismäßig arten- und krautarm sind, weisen diejenigen an der Hohe Leite bei Zilgendorf (Tf .02) eine überwiegend gut entwickelte Untergrassschicht sowie einen großen Arten- und Krautreichtum auf. Der Grund für die unterschiedliche Ausbildung liegt im verschiedenen geologischen Untergrund und in der unterschiedlichen historischen Nutzung.

45 % (3 ha) der Flachlandmähwiesen sind in einem guten Erhaltungszustand (B), 31 % (rd. 2 ha) in einem hervorragenden (A) und 24 % (ca. 1,6 ha) in einem mittleren bis schlechten (C).

Als Beeinträchtigungen sind in Tf .01 der Nährstoffeintrag aus benachbarten Flächen, zu starke Düngung sowie unzureichendes Beweidungsmanagement und auch Sukzessionsprozesse (Verbrachung, Verbuschung) zu nennen. Die Flachlandmähwiesen in Tf .02 werden dagegen überwiegend von Nutzungsaufgabe oder zu später Nutzung und den daraus folgenden Sukzessionsprozessen (Veränderung der Artenzusammensetzung und Vegetationsstruktur durch Versaumung, Verbrachung, Gehölzanflug, Verbuschung) beeinträchtigt. Vereinzelt ist auch Ablagerung von Grasschnitt und Nährstoffeintrag festzustellen.



Abb. 4: Magere, leicht verbrachte Flachlandmähwiese am Oberhang der Tf .02 mit Blühaspekt von Margerite, Wiesen-Salbei und Knolligem Hahnenfuß (Foto: R. Ullrich, 09.06.10).

**Zusätzlich wurden nachfolgende Anhang I-Lebensraumtypen festgestellt, die bisher nicht im SDB genannt sind:**

***6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)***

Nur an der Hohe Leite bei Zilgendorf (Tf .02) wurde auf insgesamt ca. 1,3 ha der LRT Kalkmagerrasen in drei Parzellen erfasst. Am Südhang existiert eine sehr kraut- und blütenreiche, wiesenartige Ausbildung in gutem Erhaltungszustand, die durch große Vorkommen von Berg-Klee, aber auch durch Thymian, Schopfiges Kreuzblümchen und Zierliches Labkraut charakterisiert wird.



Abb. 5: Kraut- und blütenreicher Kalkmagerrasen am Südhang, im Vordergrund Berg-Klee. Blickrichtung nach Westen (Foto: R. Ullrich, 09.06.2010)

Im Nordosten der Hohe Leite bei Zilgendorf findet sich eine saure, grasreiche Ausbildung des LRT mit kleinflächig wechselfeuchten Bereichen, die eine Besonderheit darstellt. Hier treten sowohl Arten saurer als auch basenreicher Magerrasen nebeneinander auf. Der Erhaltungszustand dieser Fläche ist jedoch mit mittel bis schlecht (C) zu bewerten.



Abb. 6: Saure Ausbildung eines Kalkmagerrasens im Nordosten der Zilgendorfer Leite, Blickrichtung nach Osten (Foto: R. Ullrich, 09.06.2010)

Als Beeinträchtigungen sind v.a. langjährige Brache mit den daraus resultierenden Sukzessionsprozessen (Vergrasung, Gehölzanflug, Verbuschung) zu nennen, am Südhang zeigen sich aufgrund der sehr späten Mahd Versauungs- und Verbrachungsvorgänge sowie Gehölzaufkommen.

### **9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald**

Der LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald kommt auf einer Fläche von ca. 1 ha nur im Osten des Steinrückens (Tf .01) in einer Parzelle vor. Der Waldbiotop setzt sich nach Osten außerhalb des FFH-Gebietes fort. Als Standort sind schwere, quellige Keupertone in hängigem bis teilweise schluchtartigem Gelände zu nennen. Es handelt sich um einen überwiegend zweischichtigen, baumartenreichen Laubholzbestand mit einem durchschnittlichen Baumalter von ca. 100 Jahren. Prägende Baumart ist die Stieleiche, beigemischt finden sich Bergulme, Hainbuche, Traubeneiche, Winterlinde und Feldahorn. Viele weitere Laubbaumarten (u.a. Weichholz- und Wildobstarten) treten in geringen Anteilen auf. Die Verjüngung ist gering. Der Bestand weist ca. 15 Biotopbäume/ha auf, außerdem ist liegendes und stehendes Totholz vorhanden (v.a. Eiche).

Der LRT 9170 wird nach Maßgabe des Forstes weder bewertet noch beplant, da er nicht im SDB aufgeführt ist.



Abb. 7: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald mit liegendem Totholz (im Hintergrund)  
(Foto: Gerhard Schmidt, 16.07.2010)

Ein entsprechender Nachtrag im SDB ist evtl. zu prüfen.

**Folgende im SDB genannte Lebensraumtypen konnten im Gebiet nicht bzw. nicht mehr festgestellt werden:**

***6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis sub-alpinen Stufe***

Die Vorkommen des LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren im FFH-Gebiet sind auf den Hangfuß der Hohe Leite bei Zilgendorf (Tf .02) entlang des Lichtengrabens beschränkt. Dort findet sich nur ein kleinflächiges sowie lineare und schmale Vorkommen im Trauf der Erlengehölze innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen. Die Vorkommen liegen jedoch deutlich unterhalb der Erfassungsgrenze (1.000m<sup>2</sup>). Direkt angrenzend im Talraum außerhalb des FFH-Gebietes liegt der flächenmäßig größte Teil dieses LRT, der auch einen Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings darstellt. Es wird empfohlen, das FFH-Gebiet um diese Flächen zu erweitern und den Lebensraumtyp im Standard-Datenbogen zu belassen.



Abb. 8: Der LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren am Fuß der Zilgendorfer Leite (Tf .02) im Blühaspekt mit Mädesüß und Blutweiderich, jedoch knapp außerhalb des FFH-Gebietes (Foto:R. Ullrich, 14.07.2010)

## 2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II gibt Tabelle 4:

EU-Code	Artname	Anzahl der Teilpopu- lationen*	Erhaltungszustand (%)		
			A	B	C
1059	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	im FFH-Gebiet aktuell nicht nachgewiesen	-	-	-
1061	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	-	-	100

Tab. 3: Im FFH-Gebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Kartierung 2010 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht; \* = prioritäre Art)

Die Lage der Habitate ist zudem in Karte 2.2 im Anhang dargestellt.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

### **1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nau-sithous*)**



Abb. 9: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Foto: H.-J. Beck)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist an blühende Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) obligatorisch gebunden.

Heutzutage kommt die Art vor allem in extensiv bewirtschaftetem oder abwechslungsreich strukturiertem Grünland oder auch in jungen Grünlandbrachen vor - in Wirtschaftsgrünland allerdings nur bei zeitlich angepasster Mahd, die zwischen Mitte Juni und Mitte September möglichst nicht stattfinden sollte. Als Optimalfall für das Artmanagement wird heutzutage ein divers strukturiertes Pflegemosaik statt einer großflächigen einheitlichen Pflege empfohlen.

Im FFH-Gebiet wurde die Art vor allem in einer kleinflächigen, seit einem Jahr brachliegenden Wiesenstruktur von Tf .02 nachgewiesen. Nur dort war der Große Wiesenknopf zur Flugzeit des Falters in ausreichender Anzahl vorhanden. Die weitere Verbreitung der Art erstreckt sich auf Gräben und Wirtschaftsgrünland außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes, in Tf .02 in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet und teils mit Flächenausläufern noch in das FFH-Gebiet hineinragend. Das Überleben der Art innerhalb des FFH-Gebietes hängt wesentlich von der Überlebensfähigkeit der Population mit ihren Kernhabitaten knapp ausserhalb des FFH-Gebietes (Feuchtgrünland mit Grabensystem im Hangfußbereich) ab. In Tf .01 wurden lediglich zwei vagabundierende Männchen einer weiter entfernt liegenden Population beim Anflug auf eine der wenigen blühenden Wiesenknopfpflanzen beobachtet.

Die Population der Art befindet sich im FFH-Gebiet in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die erst Anfang Juli stattfindende und daher zu späte Mahd des Wirtschaftsgrünlandes und durch die Verbrachungsgefahr des wichtigsten Lebensraumes.

**Folgende im SDB genannte Anhang II-Arten konnten im Gebiet nicht festgestellt werden:**

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling – *Glaucopsyche teleius*

### 3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Verbindliches Erhaltungsziel für das Gebiet ist ausschließlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustandes der im Standard-Datenbogen genannten FFH-Arten bzw. FFH-Lebensraumtypen.

Die nachfolgend wiedergegebene Konkretisierung dient der näheren bzw. genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Wasserwirtschafts- und Forstbehörden abgestimmt (Stand: 31.12.2007):

1. Erhalt bzw. Wiederherstellung der landschaftsprägenden Südhangbereiche des Steinrückens bei Niederfüllbach und der Hohen Leite bei Zilgendorf als Lebensräume der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulings-Arten. Erhalt einer der wenigen Fundorte des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Naturraum „Itz-Baunach-Hügelland“.
2. Erhalt der feuchten Hochstaudenfluren, insbesondere der höchstens gelegentlich gemähten Bestände unter Wahrung ihrer Verbundfunktion für Saumarten wie für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge. Erhalt einer nur mit wenigen Gehölzen durchsetzten Ausprägung zur Bewahrung des Offenlandcharakters.
3. Erhalt bzw. Wiederherstellung der mageren Flachlandmähwiesen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen, insbesondere in der für die Hangbereiche typischen blütenreichen Salbei-Glatthaferwiesen. Erhalt der Streuobstbestände als Sonderform des Lebensraumtyps mit ihrem Struktureichtum und hohem Totholzanteil. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des charakteristischen Nährstoffhaushalts.
4. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Population des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen, auch als Wiederbesiedlungsquellen für den Individuenaustausch in benachbarte Habitate, z. B. zu den individuenreichen Beständen im Itzgrund (5831-373). Erhaltung bzw. Wiederherstellung der kleinen Feuchtflächen und Vernetzungsstrukturen, wie Hangquellen, Waldsäume und Gräben innerhalb beider Hangkomplexe.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Erhaltungsziel Nr. 4 nur noch teilweise zutrifft, weil das Schutzgut Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling aktuell im Gebiet nicht mehr nachgewiesen werden konnte. Das Erhaltungsziel Nr. 2 ist in der jetzigen Gebietsabgrenzung nicht mehr zutreffend, da die feuchten Hochstaudenfluren nur kleinflächig unter der Erfassungsschwelle im

FFH-Gebiet vorkommen und die prägenden Bestände angrenzend außerhalb liegen.

Für bisher nicht im SDB enthaltene Schutzgüter werden nachrichtlich folgende Vorschläge für Erhaltungsziele formuliert:

5. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Kalkmagerrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Mahd- sowie beweidungsgeprägten Ausbildungsformen, und zwar sowohl der basenreichen als auch der sauren und wechselfeuchten Variante im Nordosten des Gebietes (Tf. 02).
6. Erhalt bzw. Wiederherstellung des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes im Osten der Tf .01. als gut geschichteter, Laubbaumarten-reicher Bestand mit Biotopbäumen und ausreichend stehendem und liegendem Totholz.

## 4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, welche für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, z.T. auch in speziellen Projekten, umgesetzt.

### 4.1 Bisherige Maßnahmen

Das Gebiet wird in weiten Bereichen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft hat das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und in seiner hohen ökologischen Bedeutung bewahrt.

Auf der nördlichen Teilfläche (Steinrücken bei Niederfüllbach, Tf .01) gibt es eine Ausgleichsfläche mit Obstbaumpflanzung und zweischüriger Mahd mit Mahdruhe zwischen 15.06. und 15.09. von ca. 0,12 ha und eine Ausgleichsfläche mit Schafbeweidung (mit einzelnen Ziegen) von ca. 0,99 ha. Im Zuge dieser Beweidung werden benachbarte Grundstücke mit einer Größe von gesamt 0,77 ha ohne Auflagen mit beweidet (Streuobst, magere Flachlandmähwiese). Im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogrammes wird eine weitere Fläche von ca. 0,45 ha, die teilweise einen Bestand von magerer Flachlandmähwiese aufweist, in zwei Weidegängen von der gleichen Herde beweidet.

Die wertvollen Wiesenbereiche an der Hohe Leite bei Zilgendorf (TF .02) mit großen Anteilen an mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und an Kalkmagerrasen (LRT 6210) werden in einer Größenordnung von rd. 1,8 ha im Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) durch Eigentümer und Pächter aus der Umgebung unter Düngeverzicht einschürig gemäht. Die Mahdtermine liegen zwischen dem 15.06. und dem 01.07.

## 4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

### 4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

Das Hauptziel für beide Hangbereiche liegt darin, die Flächen zumindest in ihrem derzeitigen Umfang über eine auf die Schutzgüter abgestimmte Bewirtschaftung bzw. Pflege offenzuhalten. Weite Bereiche sind inzwischen völlig verbuscht bzw. drohen ihre Wertigkeit im Hinblick auf die Erhaltungsziele durch Nutzungsauffassung in naher Zukunft zu verlieren. Durch Bereitstellung entsprechender Fördermaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (VNP, LNPR) soll die Bewirtschaftung der Flächen auch in Zukunft gewährleistet werden.

### 4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Maßnahmen sind in Karte 3 (s. Anhang) dargestellt. Die im folgenden Text verwendeten Abkürzungen (M1, M2 etc.) werden im Weiteren sowohl in der genannten Karte 3 als auch in der folgenden Tabelle verwendet. Sie sind detailliert im folgenden Text erläutert. Sie beziehen sich alle auf die Offenland-LRT.

Maßnahme	Textliche Erläuterung der Maßnahme
M1	zweischürige Mahd ohne Düngung ab 01.06. mit Abräumen des Mahdgutes
M2	einschürige Mahd ohne Düngung ab 01.07. mit Abräumen des Mahdgutes
M3	Entfernen von Jungbäumen/Altsträuchern (Entbuschung), anschließend Beseitigung des Neuaustriebs 2x jährlich (Juni, August) und Überführung in M1
M4	Schafbeweidung in Koppelhaltung ab 01.06. zweimal jährlich: kurze Bestoßzeiten (wenige Tage) bei hoher Besatzdichte unter Mitführen von Ziegen; alternativ: maschinelle Entbuschung mit Beseitigung des Neuaustriebs 2x jährlich (Juni, August), Überführung in M1
M5	Habitatoptimierung für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling: zweischürige Mahd ohne Düngung und mit Abtransport des Mahdgutes, dabei Mahd- und Beweidungsausschluss zwischen 15.06. und 15.09.
M6	Pufferstreifen anlegen zwischen FFH-Gebiet und intensiv genutzten Ackerflächen

Tab. 4: Überblick über alle geplanten Maßnahmen im FFH-Gebiet 5731-305.

### **LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen**

Ziel ist die Erhaltung der mageren Wiesen in ihrem überwiegend guten (B) bis sogar hervorragenden Erhaltungszustand (A) durch Fortführung der bisherigen Grünlandnutzung. Bei Wiesen, deren Erhaltungszustand durch Nährstoffeintrag, zu starke Düngung oder Verbrachungsprozesse herabgesetzt ist (Beeinträchtigungen mit C – starke B.), soll die Verschlechterung gestoppt und ein günstiger Erhaltungszustand wieder hergestellt werden.

- M 1: zweischürige Mahd ohne Düngung ab 01.06. mit Abräumen des Mahdgutes. Diese Maßnahme gilt im wesentlichen für alle mageren Flachlandmähwiesen, in denen keine Wiesenknopf-Ameisenbläulinge vorkommen (dann M5). Durch die zweischürige Mahd bereits ab Juni werden Nährstoffe abgeschöpft und die in vielen Flächen vorhandenen Gehölzschösslinge entscheidend geschwächt. Der frühe Mahdtermin ermöglicht die Ausnutzung von Schönwetterphasen und eine landwirtschaftliche Verwendung des Mahdgutes.
- M2: einschürige Mahd ohne Düngung ab 01.07. mit Abräumen des Mahdgutes. (s. auch Maßnahme M2 bei LRT 6210 Kalkmagerrasen) Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Fortführung der jetzigen Nutzung, jedoch sollte der Mahdtermin im Sommer liegen, um einer Nährstoffanreicherung und Ansiedlung von Gehölzen entgegen zu wirken. Diese Maßnahme soll auf den Magerrasenflächen (LRT 6210) durchgeführt werden, in denen jedoch der LRT 6510 teilweise im Komplex ebenfalls vorkommt.
- M3: Entfernen von Jungbäumen/Altsträuchern (Entbuschung), anschließend Beseitigung des Neuaustriebs zweimal jährlich (Juni, August) und Überführung in M1. Diese Maßnahme dient der nachhaltigen Entbuschung bzw. Bekämpfung von Gehölzanflug. Ziel ist es, auf der Fläche wieder eine landwirtschaftliche Mahd zu ermöglichen.
- M4: Schafbeweidung in Koppelhaltung ab 01.06. zweimal jährlich. Dabei sollten die Bestoßzeiten kurz sein und nur wenige Tage umfassen bei gleichzeitig hoher Besatzdichte unter Mitführen von Ziegen. Mit dieser Maßnahme soll erreicht werden, dass die Tiere auch den weniger schmackhaften Aufwuchs abfressen und die aufkommenden Gehölze kräftig verbeißen mit dem Ziel, sie stark zu schwächen und mittelfristig zum Absterben zu bringen. Damit soll einer weiteren Verbrachung und Verbuschung der Flächen entgegen gewirkt werden.  
Alternativ: maschinelle Entbuschung mit Beseitigung des Neuaustriebs zweimal jährlich (Juni, August).
- M6: Pufferstreifen auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen zum Gebiet hin anlegen (KULAP-Maßnahme). Diese Maßnahme wird nur für die stark durch Nährstoffeintrag beeinträchtigte obere Hangkante von Tf .01 vergeben. Durch die Anlage eines regelmäßig gemähten Pufferstreifens

von ca. 3-5m Breite soll der Nährstoffeintrag ins FFH-Gebiet deutlich verringert werden, um magere Flachlandmähwiesen als solche zu erhalten.

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen für Lebensraumtypen, die nicht im SDB stehen, vorgeschlagen. Sie wurden gemeinsam am Runden Tisch beschlossen und als unverbindliche Maßnahmen vorgeschlagen (vgl. Anlage: Niederschrift v. 17.09.2010):

***LRT 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)***

M2: einschürige Mahd ohne Düngung ab 01.07. mit Abräumen des Mahdgutes. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Fortführung der jetzigen Nutzung. Wichtig wäre jedoch, die Mahd im Juli statt im Herbst durchzuführen, um einer Nährstoffanreicherung und Ansiedlung von Gehölzen entgegen zu wirken. Zumindest im Untersuchungsjahr 2010 wurden die Flächen teilweise erst im September oder noch später gemäht.

**4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen und
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Dies erfordert bei einigen, nur noch in kleinen Vorkommen oder Einzelvorkommen nachgewiesenen Arten dringend die Optimierung weiterer Lebensräume. Eine reine Erhaltung der aktuellen Vorkommen ist für den dauerhaften Erhalt der Populationen in diesen Fällen nicht ausreichend. Für die Erhaltung der jeweiligen Arten sind daher auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Lebensräumen nötig.

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen.

***1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling***

Die Population der Art befindet sich im FFH-Gebiet in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand, Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen

Erhaltungszustandes sind daher im Sinne der Erhaltungsziele für dieses FFH-Gebiet dringend notwendig.

- Maßnahmen in den mit Wiesenknopf bestehenden Grünlandbereichen des Talraumes und des unteren Hangbereiches (Tf .02)  
M5: Habitatoptimierung für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch folgende Maßnahmenkombination:
  - Ein- bis zweischürige Mahd, Düngung soll unterbleiben oder nur mäßig als Erhaltungsdüngung durchgeführt werden (nicht mit Gülle, Jauche, dünner Jauche, Biogassubstrat oder Mineraldünger) → Ziel: Erhalt des extensiven Grünlandes mit einem ausreichenden Bestand an Großem Wiesenknopf;
  - in den oben benannten Grünlandflächen Mahd- und Beweidungsausschluss zwischen dem 15.06. und 15.09. → Ziel: Sicherung von blühenden Exemplaren des Großen Wiesenknopfes zur Flug- und Eiablagezeit des Falters sowie für den Zeitraum der Ei- und Raupenentwicklung im Blütenkopf;
  - wenn möglich, bodenschonende Mähweise, z.B. Einsatz von Balkenmäheräten, die mindestens 10 cm Schnitthöhe belassen, kein Walzen bzw. Einebnen von Grünlandflächen → Ziel: Sicherung eines ausreichenden Bestandes an Wirtsameisen (Entwicklung der Bläulingsraupe im Winterhalbjahr im Ameisennest), schnelle Regeneration des Großen Wiesenknopfes;
  - wenn möglich, Einbezug der außerhalb der FFH-Grenzen liegenden, vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelten Grünlandflächen → Ziel: Einbezug der gesamten Teilpopulation der Art in die Pflegemaßnahme, um damit dem Erhaltungsziel 4 (Erhalt der Population und Individuenaustausch in benachbarte Habitate) zu entsprechen;
- Maßnahme in einer Brachfläche im Unterhangbereich von Tf .02: Wiederaufnahme der Mahd nach obigem Maßnahmenvorschlag M5.
- Maßnahme für die Grabenstrukturen, die an das FFH-Gebiet Tf. 02 angrenzen (nicht in der Maßnahmenkarte dargestellt, da außerhalb der FFH-Abgrenzung): gelegentliche Herbstmahd; Mahdzeitpunkt sollte nach dem 15.9. liegen, da erst dann gewährleistet ist, dass sich keine Raupen mehr in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfes befinden. → Ziel: gemäß Erhaltungszielen 2 und 4 Erhalt der Population, der Verbundfunktion und des Individuenaustausches in benachbarte Habitate.

Für Tf .01 werden keine Erhaltungsmaßnahmen vorgeschlagen, da dort der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling keine bodenständige Art ist.

### ***1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling***

Die Art ist aktuell nicht im FFH-Gebiet nachgewiesen. Die für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorgeschlagenen Maßnahmen sind auch als Wiederherstellungsmaßnahmen für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeignet und dienen dem Erhaltungsziel 1, in welchem „der Erhalt einer der wenigen Fundorte des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Naturraum Itz-Baunach-Hügelland“ formuliert ist.

#### **4.2.4 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte**

Je nach Ausstattung des FFH-Gebietes und der vorgeschlagenen Maßnahmen sind unterschiedliche Dringlichkeiten anzusetzen. Sie lassen sich zeitlich einteilen in Sofortmaßnahmen, kurzfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 2 Jahre), mittelfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 5 Jahre) und langfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 10 Jahre). Dabei sind alle Maßnahmen mit den Eigentümern/Bewirtschaftern abzustimmen und letztendlich nur im Einvernehmen umzusetzen.

##### ***Sofortmaßnahmen***

- Umstellung von Mahdterminen im Grünlandbereich, der als Habitat für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling abgegrenzt ist: keine Mahd zwischen 15.06. und 15.09.;
- Wiederaufnahme der Mahd in der Brachfläche von Tf .02 (Hangfuß) nördlich des Schweinestalls: zweischürige Mahd und Entbuschung in der Hangfläche, Mahd mit Rücksicht auf die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht zwischen 15.06. und 15.09.;
- Wiederaufnahme der einschürigen Mahd auf dem wechselfeuchten Kalkmagerrasen, saure Ausbildung, im Nordosten der Tf .02;
- Umstellung des Beweidungsmanagements in Tf .01.

##### ***Kurzfristige Maßnahmen***

- Einbezug des außerhalb des FFH-Gebietes angrenzenden, vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelten Grünlandbereichs mit Grabenrändern in die Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahme M5);
- Anlage des Pufferstreifens an der Hangoberkante von TF .01;
- auf wüchsigen Wiesenflächen Umstellung von einschüriger auf zweischürige Mahd, um mehr Nährstoffe zu entziehen und die Bildung einer Streuauflage über den Winter zu verhindern.

### ***Mittelfristige Maßnahmen***

- Sicherung der Bewirtschaftung der Kalkmagerrasen im FFH-Gebiet: die jetzige Mahd in mühsamer Handarbeit mit dem Balkenmäher durch die Eigentümerin ist für diese wertvolle Fläche nicht zukunftsweisend.

### ***Langfristige Maßnahmen***

Langfristige Sicherung einer Schutzgut-verträglichen Wiesenbewirtschaftung.

### ***Fortführung bisheriger Maßnahmen***

Mahd ohne Düngung mit Abräumen des Mahdgutes möglichst aller Wiesenflächen ab Juni.

## **4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)**

Die Umsetzung soll gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird“.

Kleinere Gebietsteile in Tf .02 stellen durch § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wie die Kalkmagerrasen und die Erlengehölze mit feuchten Hochstaudenfluren dar. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen führen können, sind unabhängig von der FFH-Richtlinie und vom Managementplan unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig Naturschutzzwecken. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer (Gemeinde Niederfüllbach in Tf .01, Stadt Bad Staffelstein in Tf .02) verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA); VNP wird bereits für einige Flächen in Tf .01 und .02 angewandt.

- Landschaftspflege-Richtlinien
- Vertragsnaturschutz im Wald (VNP Wald)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- sonstige forstliche Förderprogramme
- Ankauf
- langfristige Pacht

Welche Fördermöglichkeiten im Bereich der Mähwiesen- und Kalkmagerrasen-Nutzung zum Einsatz kommen können, ist von Betrieb, Pachtverträgen, landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Regelungen der Förderprogramme abhängig und sollte einzelfallbezogen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Coburg und Lichtenfels und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg geklärt werden.

Die Ausweisung weiterer Gebietsteile als hoheitliche Schutzgebiete ist derzeit nicht erforderlich und im Hinblick auf die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den ansässigen Landwirten als Partner in der Landschaftspflege nicht zielführend, solange der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt.

Wichtige Akteure für die Umsetzung des Managementplanes sind daher:

- Landwirte und Schäfer
- Forstwirte
- Untere Naturschutzbehörde an den Landratsämtern Coburg und Lichtenfels
- Landschaftspflegeverband Coburg und Lichtenfels
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg
- Stadt Bad Staffelstein
- Gemeinde Niederfüllbach
- Gemeinde Grub am Forst

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Coburg und Lichtenfels und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg- Bereich Forsten zuständig.

## 5 Literatur

- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2007): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. – 162 S. + Anhang, Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2008): Erfassung & Bewertung von Arten der FFH-RL in Bayern. – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Stand: März 2008. – 3 S., Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: ASK-Daten (Stand 20.04.2010) zum FFH-Gebiet 5731-305.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Daten der Biotopkartierung Flachland Bayern zum FFH-Gebiet 5731-305.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2010): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 13d(1) BayNatSchG. Juni 2010
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2010): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern. Teil 1: Arbeitsmethodik (Flachland / Städte). Juni 2010
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2010): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern. Teil 2: Biotoptypen inklusive Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Flachland / Städte). Juni 2010
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2010): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRTen 1340 bis 8340) in Bayern. Juni 2010
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU 2003): Rote Liste der gefährdeten Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe Heft 165, Beiträge zum Artenschutz 24.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU 2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns. Schriftenreihe Heft 166.
- BINZENHÖFER B., SETTELE J. (2000): Vergleichende autökologische Untersuchungen an *Maculinea nausithous* Bergstr. und *Maculinea teleius* Bergstr. im nördlichen Steigerwald. - SETTELE J., KLEIN-WIETEFELD S. (Hg.) (2000): Populationsökologische Studien an Tagfaltern. 2. UFZ-Bericht 2/2000: 1-98
- BRÄU M. (2001): Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche teleius*). – FARTMANN T. et al.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie: 384-393
- ELMES G., THOMAS J. (1991): Die Gattung *Maculinea*. - SBN (Schweizerischer Bund für Naturbeobachtung) (1991): Tagfalter und ihre Lebensräume. - Fotorotar, Egg: 354-368

- GEISSLER-STROBEL S. (1999): Landschaftsplanorientierte Studien zur Ökologie, Verbreitung, Gefährdung und Schutz der Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge *Glaucopsyche (Maculinea) nausithous* und *Glaucopsyche (Maculinea) teleius*. - Neue Entomologische Nachrichten 44: 1-105
- MERKEL J. & E. WALTER (2005): Liste aller in Oberfranken vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen und ihre Gefährdung in den verschiedenen Naturräumen. Hrsg.: Regierung von Oberfranken, Bayreuth, 4. Auflage.
- REGIERUNG VON OBERFRANKEN (Hrsg. 2005): Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Region Oberfranken-West.
- SETTELE J. (2003): Mahd und Ameisenbläulinge. - Vortrag bei der Tagung „... Grünlandnutzung nicht vor dem 15. Juni ...“ Sinn und Unsinn von behördlich verordneten Fixterminen in der Land(wirt)schaft. - Wetzlar, 16./17. September 2003
- STETTNER C. et al. (2001): Habitatmanagement und Schutzmaßnahmen für die Ameisenbläulinge *Glaucopsyche teleius* und *Glaucopsyche nausithous*. Teil 2: Habitatansprüche, Gefährdung und Pflege. - Natur u. Landschaft, 76, 8: 366-375
- STETTNER C. et al. (2008): Pflegeempfehlungen für das Management der Ameisenbläulinge *Maculinea teleius*, *Maculinea nausithous* und *Maculinea alcon*. – Natur u. Landschaft, 83, 8: 356-364
- STETTNER C., BINZENHÖFER B., HARTMANN P. (2001): Habitatmanagement und Schutzmaßnahmen für die Ameisenbläulinge *Glaucopsyche teleius* und *Glaucopsyche nausithous*. Teil 1: Populationsdynamik, Ausbreitungsverhalten und Biotopverbund. – Natur und Landschaft, 76, 6: 278-286
- STEVENS M. ET AL. (2008): Die Rückkehr des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Kooperationsprojekt hilft *Phengaris nausithous* im Rhein-Kreis Neuss wieder zu etablieren. – Natur in NRW, 4/08: 37-41
- VÖLKL R. et al. (2008): Auswirkungen von Mahdtermin und –turnus auf Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge. – Natur u. Landschaft, 83 (5): 147-155

## Abkürzungsverzeichnis

A, B, C	=	Bewertung des Erhaltungs-zustands der LRT oder Arten	A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht
AELF	=	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz	
BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz	
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	
GemBek	=	Gemeinsame Bekanntmachung des Innen-, Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Arbeits- und Umweltministeriums vom 4. August 2000 zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000"	
LfU	=	Bayerisches Landesamt für Umwelt	
LPV	=	Landschaftspflegeverband	
LRT	=	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	
LWF	=	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft	
MPI	=	Managementplan	
SDB	=	Standard-Datenbogen	
Tf .01	=	Teilfläche .01 (des FFH-Gebietes)	
TK 25	=	Amtliche Topografische Karte 1:25.000	

# Anhang

## ***Standard-Datenbogen***

## ***Niederschriften und Vermerke***

## ***Faltblatt***

## ***Karten zum Managementplan – Maßnahmen***

- Karte 1: Übersichtskarte
- Karte 2.1: Bestand und Bewertung - Lebensraumtypen
- Karte 2.2: Bestand und Bewertung - Arten (Anhangs II FFH-RL)
- Karte 3: Maßnahmen